

Merkblatt: Strassen- und Grenzabstände

Mit dem XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch traten per 1. Januar 2017 Neuerungen bezüglich Abstände im Nachbarrecht in Kraft. Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen können jederzeit geltend gemacht werden. Grenzabstände zwischen Nachbargrundstücken sind privatrechtlich zu behandeln. Verletzungen im Strassenabstand unterstehen hingegen dem öffentlichen Recht.

Übergangsbestimmungen (Art. 196 Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als drei Meter sind.

Abstände von Strassen (Art. 18 Baureglement)

Wo keine Baulinie besteht, sind folgende Abstände ab Strassengrenze bzw. wo diese fehlt, ab Strassen- oder Trottoirrand einzuhalten. Strassenabstände gehen anderen Grenzabstandsvorschriften vor.

	an Staatsstrassen	an Gemeindestrassen 1. + 2. Klasse	an Gemeindestrasse 3. Klasse	an Wegen
Hauptbauten	5.0 m	4.0 m	3.0 m	3.0 m
An-, Neben- und Kleinstbauten sowie Anlagen	4.0 m	3.0 m	2.0 m	1.0 m
Lebhäge, Zierbäume + Sträucher bis 1.8 m Höhe	1.0 m	0.8 m	0.6 m	0.6 m
Zäune, Mauern bis 1.6 m Höhe	0.5m	0.5 m, entlang von Trottoirs 0.25 m	0.5 m	0.25 m
Baumgruppen und Wälder	5.0 m	4.0 m	2.0 m	--
Einzelne Bäume	2.5 m	2.0 m	2.0 m	--

Ausnahme: Bauten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, haben keinen bzw. einen Abstand von 50 cm einzuhalten.

Lichtraum (Art. 106 Strassengesetz)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strassen ragen. Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind.
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

Abstände von Grundstücksgrenzen

(Art. 29 Baureglement / Art. 97^{bis}, 98^{bis} und 98^{er} des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Das natürliche bzw. gewachsene Terrain ist im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben möglichst wenig zu verändern. Bauten und Anlagen haben sich dem Terrain anzupassen und nicht umgekehrt.

Terrainveränderungen haben sich der vorhandenen Topographie anzupassen. Wo nötig und möglich sind Lebendverbauungen vorzusehen. Wenn Stützmauern sich gut in das Landschaftsbild einfügen und andere Lösungen mit erheblichen Nachteilen verbunden wären, sind sie zur Vermeidung zu steiler Böschungen zulässig.

Messweise *(Art. 98^{quinquies} Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)*

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

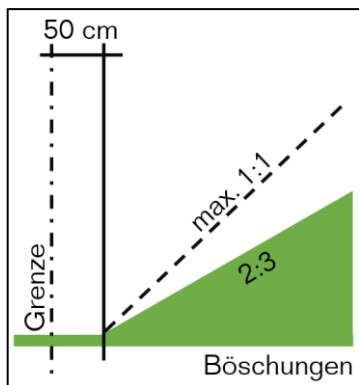
Inanspruchnahme eines nachbarlichen Grundstückes bei Einfriedungen und Pflanzen

(Art. 695 Zivilgesetzbuch / Art. 112^{er} Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.

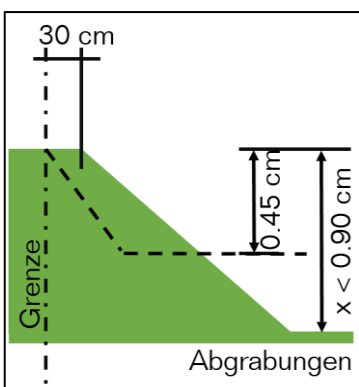
Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:

- a) teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;
- b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
- c) vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.



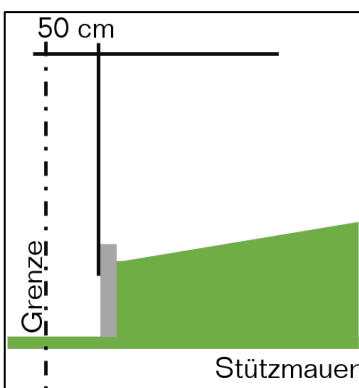
Böschungen (Art. 29. Baureglement)

Sofern Geländeänderungen nicht grenzüberschreitend ausgeführt werden, dürfen Böschungskanten nicht näher als 0.5 Meter an die Nachbargrenze reichen.



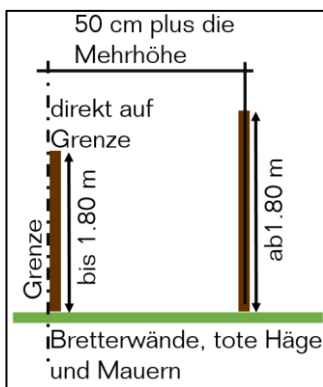
Abgrabungen (Art. 96 Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Abgrabungen bis 45 cm Tiefe dürfen bis an die Grenze reichen. Über 45 cm ist der Grenzabstand einzuhalten, welcher wenigstens dem Drittel der Tiefe gleichkommt und mindestens dreissig Zentimeter beträgt.



Stützmauer (Art. 29 Baureglement)

Dient eine Stützmauer der Sicherung einer Aufschüttung, so ist sie ungeachtet von ihrer Höhe baubewilligungspflichtig. Der Grenzabstand hat mindestens 50 cm zu betragen.

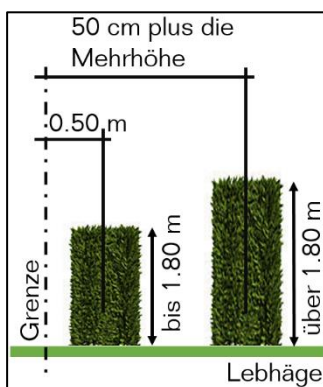


Tote Einfriedungen (Bretterwände, tote Häge und Mauern)

(Art. 97^{bis} Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Tote Einfriedungen bis zu einem 1.80 Meter Höhe können an der Grenze errichtet werden

Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 Meter überschreiten, beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2 Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3 Meter bei massiven Einfriedungen.



Lebhag (Art. 98^{ter} Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 Meter, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein.

Pflanzen und Bäume (Art 98^{bis} Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch)

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) 6 Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume.
- b) 4 Meter für hochstämmige Obstbäume
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6 Meter.

Wird eine Pflanze künstlich unter einem 1.80 Meter gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

